

# RS Vwgh 1999/9/9 98/06/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z1;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z3;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z5;

BauG Stmk 1995 §27 Abs1;

BauG Stmk 1995 §43 Abs2 Z5;

BauRallg;

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen "Lärmbelästigungen sowie Geruchsbelästigungen sind massiv zu erwarten" haben die Nachbarn ausreichend bestimmt Einwendungen erhoben, die dem § 26 Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 5 Stmk BauG 1995 subsumiert werden können. Da das Vorbringen der Nachbarn in Bezug auf befürchtete Lärmbelästigungen aber auch als Einwendung im Sinne des § 26 Abs 1 Z 3 Stmk BauG 1995 in Verbindung mit § 43 Abs 2 Z 5 Stmk BauG 1995 anzusehen ist, bedurfte es nicht noch zusätzlich einer Forderung nach Schallschutzmaßnahmen, um als Einwendung im Sinne dieser Gesetzesstelle beurteilt werden zu können.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060132.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)